Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Einführung des De-minimis-Registers

Informationsveranstaltungen für die bayerischen Bewilligungsstellen

im November 2025

Inhalte der Informationsveranstaltung:

- Was sind Beihilfen und De-minimis-Beihilfen?
- Hintergrund des Registers und Kernelemente
- Grundbegriffe im Register
- Anlegen von Nutzern im eigenen office
- Anlegen einer granting authority (und deren Nutzer)
- Anlegen von Begünstigten
- Anlegen einer De-minimis-Beihilfe und Vornehmen von Änderungen

Was sind Beihilfen und De-minimis-Beihilfen?

Wann liegt eine Beihilfe vor (Art. 107 AEUV)?

1. Gewährung eines Vorteils
2. Maßnahme aus staatlichen Mitteln
3. Begünstigung eines bestimmten Unternehmens
4. (Drohende) Verfälschung des Wettbewerbs
5. Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten

Vertiefend: Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, 2016/C 262/01

Beispiele zum Beihilfebegriff

Bewilligungsstelle:	Beihilfe?
Zuschuss an Kindertagesstätte (kommerzieller Anbieter)	✓
Verkauf eines Grundstücks an Bauträger unter dem Marktpreis	✓
Vermietung von „eigenen“ Gewerbeflächen an Einzelhandelsgeschäft unter der ortsüblichen Vergleichsmiete	✓
Zinsgünstiges Darlehen an kommunalen Eigenbetrieb	✓
Zahlung von Betriebskosten eines Erlebnisbads	✓
Erlass von Pachtzins für Gaststätte des Fußballvereins	✓

De-minimis-Verordnung - Grundlagen

- **Grundsatz:** Verbot einer Beihilfe, sofern diese nicht bei der Europäischen Kommission angemeldet (notifiziert) wurde.
- **Herausforderung:**

  Weit verstandener Beihilfebegriff mit einer Anmeldepflicht für jede Beihilfe ⟷ Praxis von „kleineren“ Zuschüssen und Unterstützungsleistungen
- **Lösung:**

  Die De-minimis-Verordnungen der Kommission:
  - Sie bieten eine rechtssichere Grundlage für geringfügige Zuwendungen, bei denen keine Wettbewerbsverzerrung zu erwarten ist ➡ keine Pflicht zur Anmeldung der Beihilfe.
  - Einfache Rechtsgrundlage für Zuwendungen, da „lediglich“ maßgeblich, dass der jeweilige Förderhöchstwert pro Unternehmen eingehalten wird.

De-minimis-Beihilfen: Voraussetzungen

Allg. De-minimis-Verordnung	DAWI-De-minimis-Verordnung	Agrar-De-minimis-Verordnung	Fischerei-De-minimis-Verordnung
↗ bis zu 300.000 Euro ↗ an ein Unternehmen ↗ in drei Jahren	↗ bis zu 750.000 Euro ↗ für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ↗ in drei Jahren	↗ bis zu 50.000 Euro ↗ an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind ↗ in drei Jahren	↗ bis zu 30.000 Euro ↗ an Unternehmen im Fischerei- und Aquakultursektor ↗ in drei Steuerjahren
Pflicht zum Register ab 1. Januar 2026	Pflicht zum Register ab 1. Januar 2026	Pflicht zum Register ab 1. Januar 2027	spätere Angleichung wahrscheinlich (noch keine Ankündigung)

Wichtig: Eine De-minimis-Beihilfe muss immer als solche gekennzeichnet werden, damit sie wirksam ist!

De-minimis-Erklärung und -Bescheinigung

- Das Unternehmen muss sämtliche relevante Angaben in einer sog. De-minimis-Erklärung mit dem Förderantrag zur Verfügung stellen.
- Auf dieser Grundlage stellt der Zuwendungsgeber die De-minimis-Bescheinigung für das Unternehmen mit den relevanten Angaben aus. Dazu gehören regelmäßig:
  - Angabe des Beihilfeempfängers (= begünstigtes Unternehmen)
  - Beihilfebetrag (= Höhe der Beihilfe / Bruttosubventionsäquivalent)
  - Tag der Gewährung der Beihilfe (nicht: Auszahlung)
  - Bewilligungsbehörde (= gewährende Stelle; Behörde immer letztverantwortlich)
  - Beihilfe-Instrument (z.B. Zuschuss, Garantie etc.)

Hintergrund des Registers und Kernelemente

Hintergrund des Registers

Das Register soll die bisherige Praxis von De-minimis-Erklärungen und Bescheinigungen ersetzen, digitalisieren und erleichtern → Kontrolle des Förderhöchstwerts der Verordnungen.

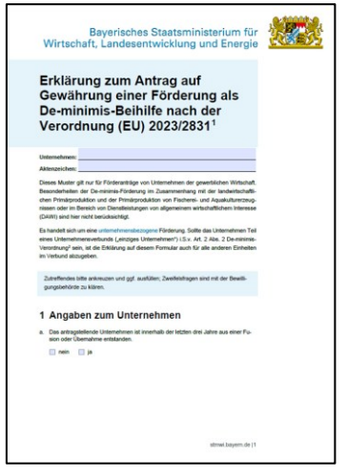
Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Förderung als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) 2023/2831[1]

Unternehmen: _____

Aktenzeichen: _____

Dieses Muster gilt nur für Förderanträge von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Besonderheiten der De-minimis-Förderung im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Primärproduktion und der Primärproduktion von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen oder im Bereich von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) sind hier nicht berücksichtigt.

Es handelt sich um eine unternehmensbezogene Förderung. Sollte das Unternehmen Teil eines Unternehmensverbunds („einziges Unternehmen") i.S.v. Art. 2 Abs. 2 De-minimis-Verordnung[2] sein, ist die Erklärung auf diesem Formular auch für alle anderen Einheiten im Verbund abzugeben.

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. ausfüllen; Zweifelsfragen sind mit der Bewilligungsbehörde zu klären.

1 Angaben zum Unternehmen

a. Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb der letzten drei Jahre aus einer Fusion oder Übernahme entstanden.

☐ nein ☐ ja

stmwi.bayern.de | 1

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

De-minimis-Bescheinigung für: _____

Anlage zum Bewilligungsbescheid vom
Az _____

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831.

1 Angaben zu bisherigen De-minimis-Förderungen

Nach den Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers wurden ihr/ihm in den letzten drei Jahren folgende De-minimis-Beihilfen gewährt:

Datum des Bewilligungsbescheids/ Vertrags (Sind mehrere Beihilfen zu einer in die Berechnung einzubeziehen, bitte jeweils Datum des Unternehmens angeben)	Beihilfegeber und Aktenzeichen	Rechtsgrundlage (vgl. Ziffer 2): - De-minimis-VO - Fischerei-De-minimis-VO - Agrar-De-minimis-VO	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Bürgschaft, Darlehen)	Fördersumme in EUR	Beihilfebetrag bzw. Subventionswert in EUR

stmwi.bayern.de | 1

Registerpflicht ab 1.1.2026

- **Übergangszeit** (1.1.2026 bis 31.12.2028): Register und De-minimis-Erklärung wie -Bescheinigung sind parallel auszufüllen.
- Register wird öffentlich einsehbar sein (unter Wahrung des Datenschutzes).
- Wie bisher: Rechtsfragen sind außerhalb des Registers zu lösen (einziges Unternehmen, Fusion, Spaltung) → auch perspektivisch bleiben teilweise weiterhin Abfragen bei den Unternehmen nötig (integriert in den Antrag).

Fristgebundene Eintragung

- Innerhalb von **20 Arbeitstagen** nach Gewährung ist die Beihilfe in das Register einzutragen.
  - Sachbearbeiter/-in der Beihilfeprüfung hat das Register zu befüllen → dezentrale Ausgestaltung
  - Frühzeitig Zugänge einrichten; Benutzer anlegen etc.
- **Drei Optionen** zur Eintragung:
  - Manuell
  - Sammelupload via Excel
  - Upload via Schnittstelle (wird erst im laufenden Betrieb des Jahres 2026 bereit stehen).

Was ist der relevante Zeitpunkt für den Beginn der 20-Tage-Frist?

- Maßgeblich: Gewährung der Beihilfe = Entstehung des Anspruchs:
  - i.d.R. Erlass des Bewilligungsbescheids
  - oder z.B. Abschluss von Miet-/Pachtvertrag für Überlassung von Räumen zu Preisen unter Marktwert
- Nicht relevant ist der Zeitpunkt der Auszahlung!
- Frist beginnt am Tag nach (!) der Gewährung zu laufen: 20 Arbeitstage (Montag-Freitag, bundesweite Feiertage werden berücksichtigt).

Wo findet man das Register?

Es handelt sich um eine webbasierte Anwendung der Kommission.

Interner Bereich für Bewilligungsstellen (EU Login notwendig):

[Internes De-minimis-Register]

Öffentliche Seite des Registers (open access):

[Öffentliche Seite des Registers]

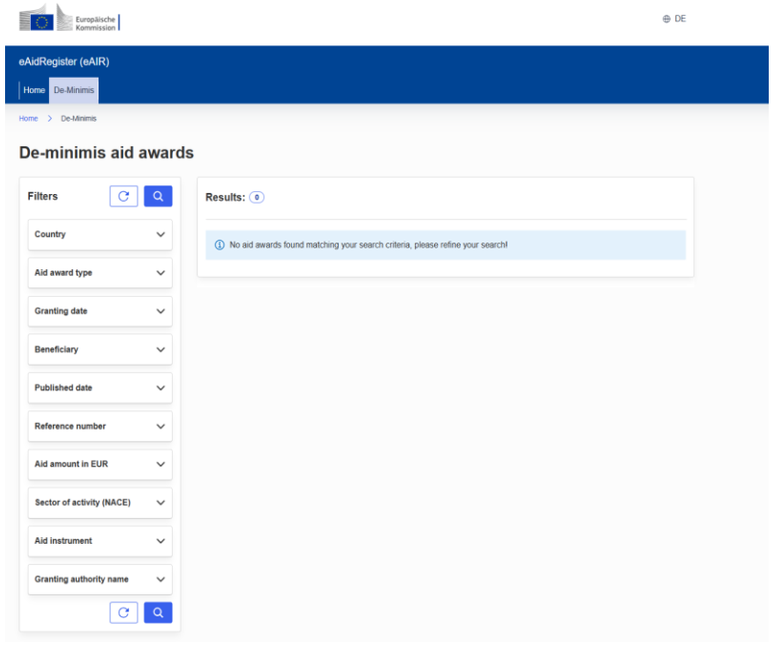

Zugang nur mit EU Login und Freischaltung

- EU Login und Zwei-Faktor-Authentifizierung vorbereiten:
  - Für wenige Monate: Passwort als weitere Option verfügbar.
  - FAQs zum EU Login: EU Login Help
- Bei Anlage des Nutzers im Register ist für den erstmaligen Login eine Bestätigung der Registrierung erforderlich.
  - Sie erhalten eine automatisierte Bestätigungsmail mit einem Link.
  - Auf den Link klicken: Die Registrierung ist abgeschlossen und die Arbeit im Register möglich.
  - Der Link ist max. 9 Tage gültig. Danach muss der initiierende Administrator über das Register eine neue Mail versenden.

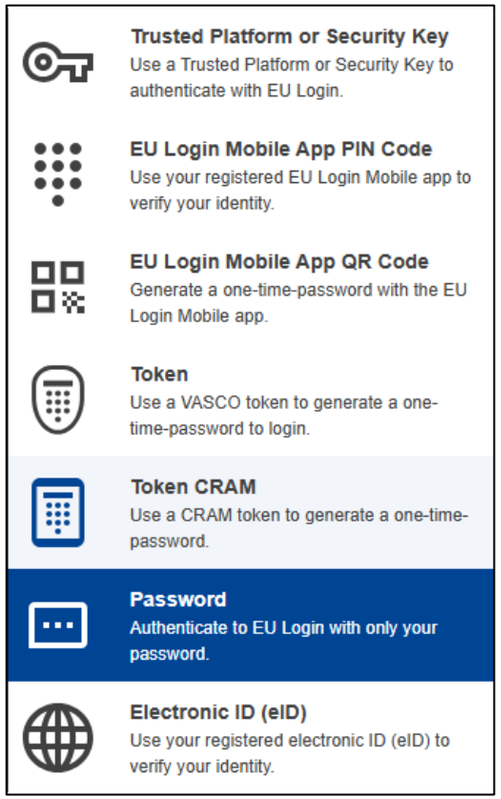

So sieht das Register aus:

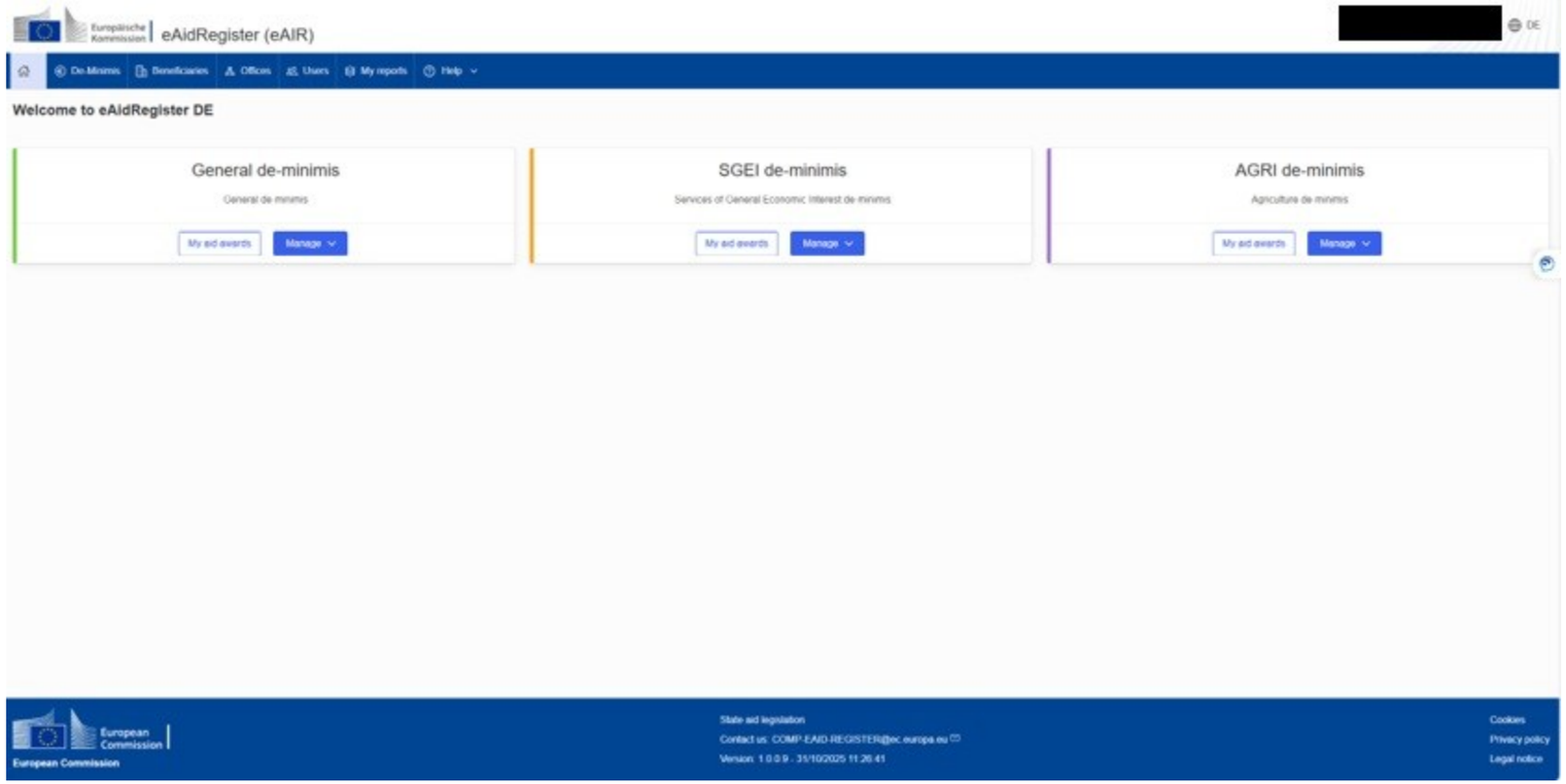

Zeitplan des Registers und Testregister

- Voraussichtlich **ab Dezember 2025** steht das Register zur Verfügung, d.h. ab dann können Stellen wie Nutzer angelegt werden. Ab Januar 2026 ist das Register auf deutsch verfügbar.
- Zusätzlich zum Echtsystem gibt es schon jetzt ein **Testregister**, in dem Sachbearbeiter/-innen Abläufe kennenlernen und „Test-Förderungen“ anlegen können.
- **Zugang zum Testregister:**
  Bitte melden Sie sich bei De-minimis-Register@stmwi.bayern.de und teilen Sie Vor-, Nachname, Bewilligungsstelle und Mailadresse mit.

Grundbegriffe im Register

Teil 3: Grundbegriffe im Register

Office / unit	Das Register hat Einheiten auf verschiedenen Ebenen (auf Bundes- und Landesebene und auch auf kommunaler Ebene). Jeder Nutzer muss einer Einheit zugeteilt sein (= Oberbegriff für alle Einheiten).
National office / unit	Nationale Einheit: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Regional office / unit	Regionale Einheit: Wirtschaftsministerium des jeweiligen Landes
Local office / unit	Lokale Einheit (= Organisationseinheit) In Bayern: die sieben Regierungen
Sectorial office / unit	Sektorielle Einheit (= Organisationseinheit) In Bayern alle weiteren Einheiten direkt unter dem StMWi, z.B. Förderbank, andere Ministerien etc.
Granting authority	Bewilligungsstelle = Die Behörde oder Einheit, die eine Förderung gewährt. Sie trägt die De-minimis-Beihilfe in das Register ein.

Beispiele für Grundstrukturen:

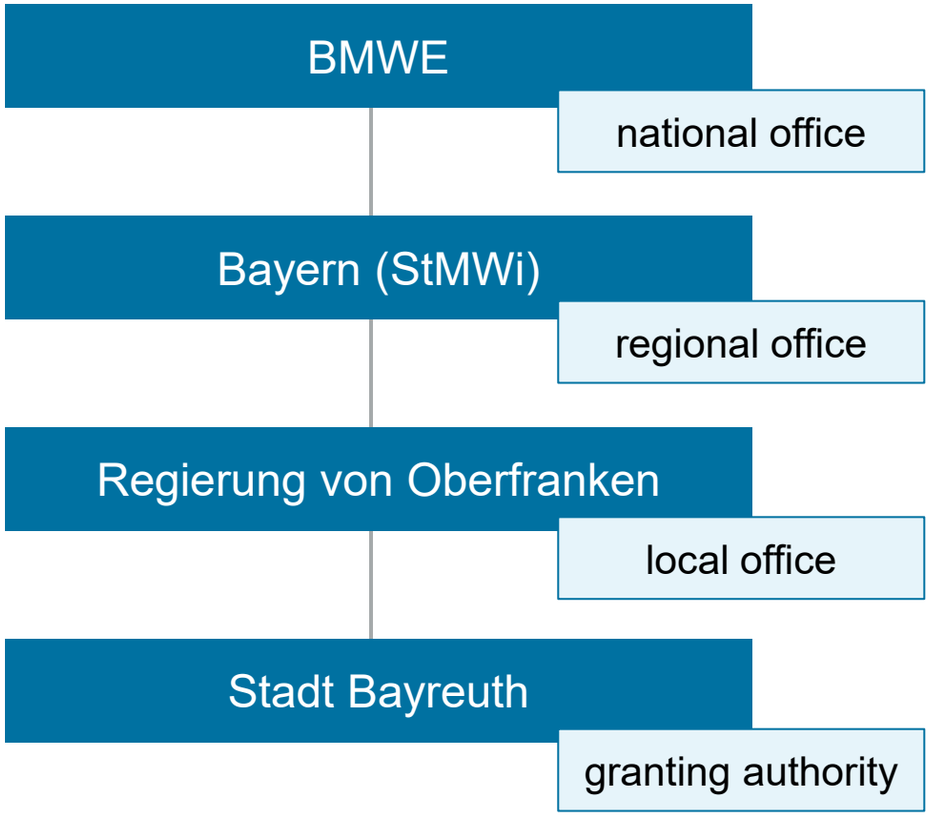

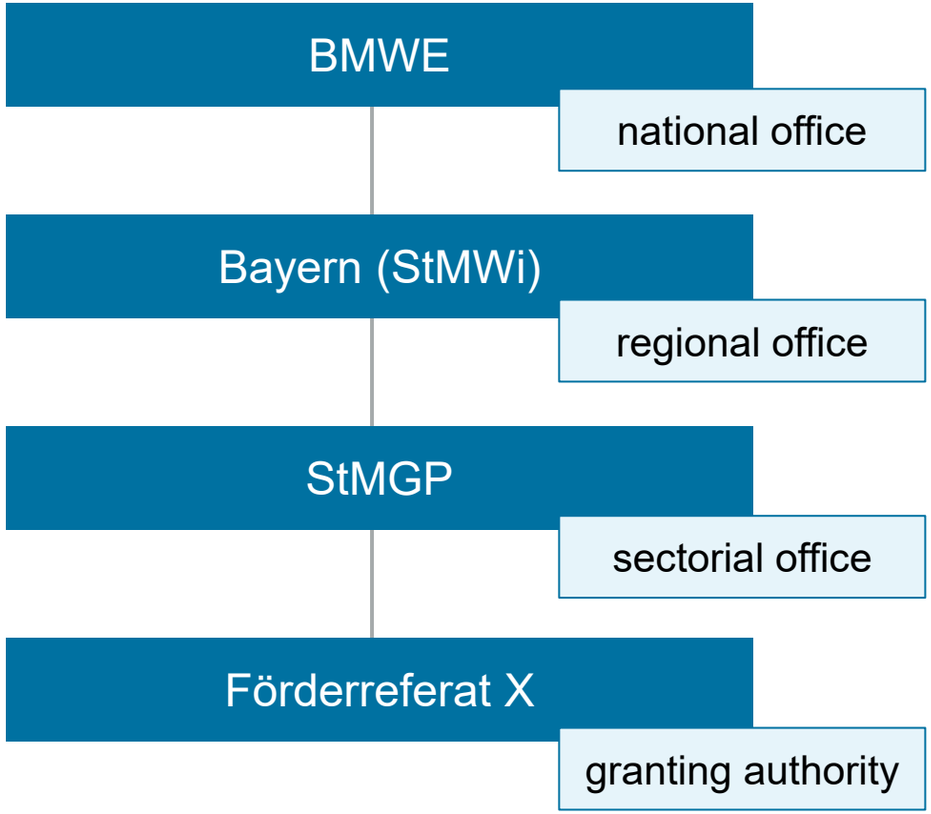

Überblick: Arten von Nutzer

Encoder	Datenerfasser	Kann Beihilfen erfassen, aber nicht im Register veröffentlichen. Hierfür muss der Approver die erfasste Beihilfe prüfen und freigeben.
Approver	Genehmigender	Kann Beihilfen für bereits im Register angelegte Unternehmen erfassen, prüfen und freigeben.
Admin / Administrator	Verwalter	Nur der Administrator kann neue Nutzer anlegen, begünstigte Unternehmen erfassen und Beihilfen eingeben wie veröffentlichen.

Nur freigegebene Beihilfen sind öffentlich und damit korrekt registriert. Es wird empfohlen, nur Administratoren anzulegen!

Überblick: So arbeiten Sie im Register

1. Bewilligungsstelle **(granting authority)** muss angelegt sein:
   - Manuell
2. Nutzer **(user)** muss bei der jeweiligen granting authority oder einem höherrangigen office angelegt sein:
   - Manuell
3. Begünstigtes Unternehmen ist anzulegen **(beneficiary)**:
   - Manuell
   - Sammelupload via Excel (und später im Jahr 2026: via Schnittstelle)
4. Nutzer hat für das begünstigte Unternehmen die Beihilfe anzulegen **(de-minimis-aid)**:
   - Manuell
   - Sammelupload via Excel (und später im Jahr 2026: via Schnittstelle)

Anlegen von Nutzern im eigenen office

Anlegen von Nutzern im eigenen office

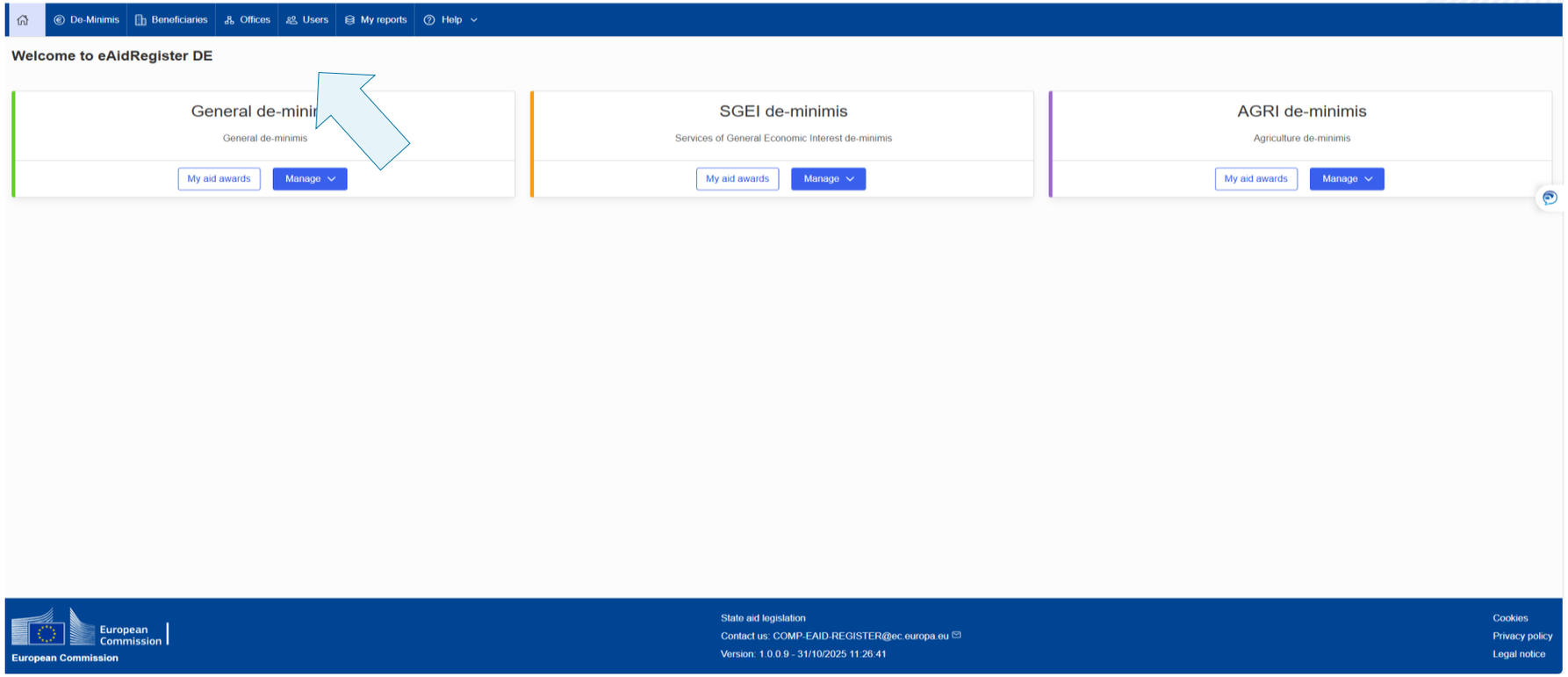

Anlegen von Nutzern im eigenen office

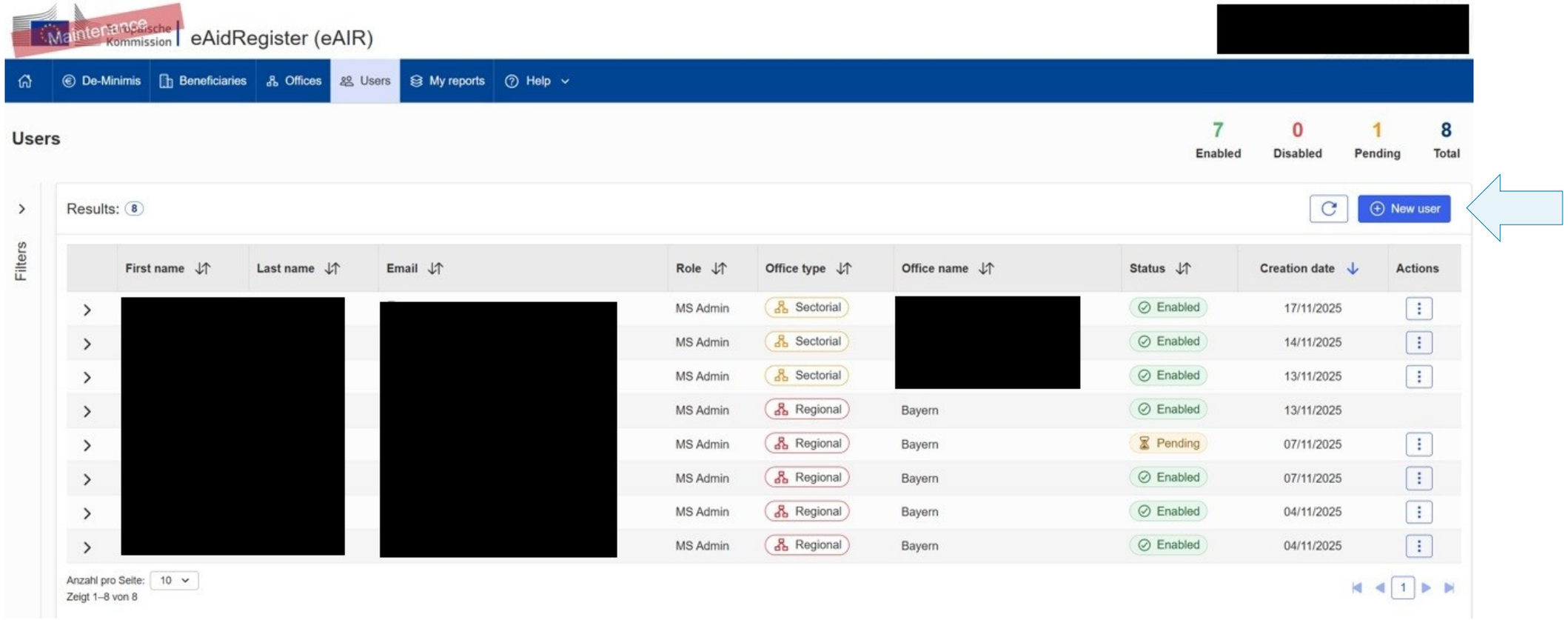

Anlegen von Nutzern im eigenen office

Gleiche Emailadresse wie beim EU Login

Im drop-down-Menü: Die eigene Behörde (office) auswählen

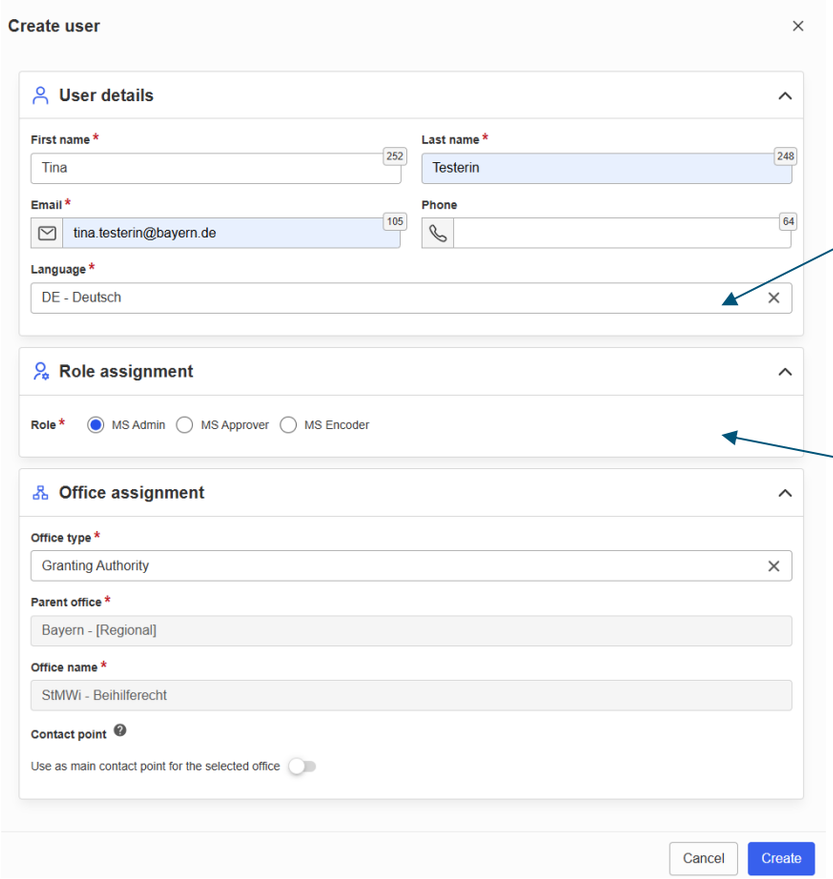

Beim Klick ins Feld erscheint ein drop-down-Menü: deutsch auswählen

Nur eine Rolle auswählbar. Wir empfehlen: MS Admin

Anlegen einer granting authority (und deren Nutzer)

Anlegen einer granting authority

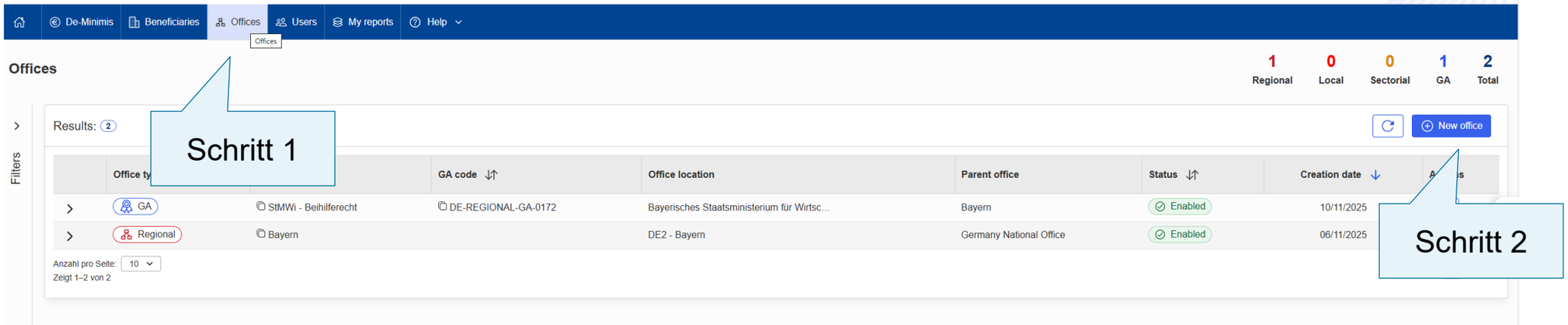

Hinweis: national, regional, sectorial und local offices können granting authorities anlegen.

Anlegen einer granting authority

Drop-down-Menü: granting authority auswählen

Granting authority für Bewilligungsstelle im Haus bzw. für nachgeordnete Stellen auswählen

Richtiges Benennen einer granting authority

- Nur **granting authority kann Beihilfe veröffentlichen**; Beihilfe erscheint im Register unter dem office name der granting authoriy.
- Der Name des office kann im Register nur einmal vergeben werden. Deshalb sollte die Bezeichnung so eindeutig und spezifisch wie möglich gewählt werden (Regeln auf den folgenden Seiten).
- **Wichtig:** Am Ende des office-Namens stets (Bayern) einfügen.

Anlegen: granting authority für eine Kommune

Drop-Down Menü bei parent office (hier die „eigene“ Einheit auswählen)

Granting Authority Code automatisch generieren lassen! Erforderlich für das Anlegen der Beihilfe.

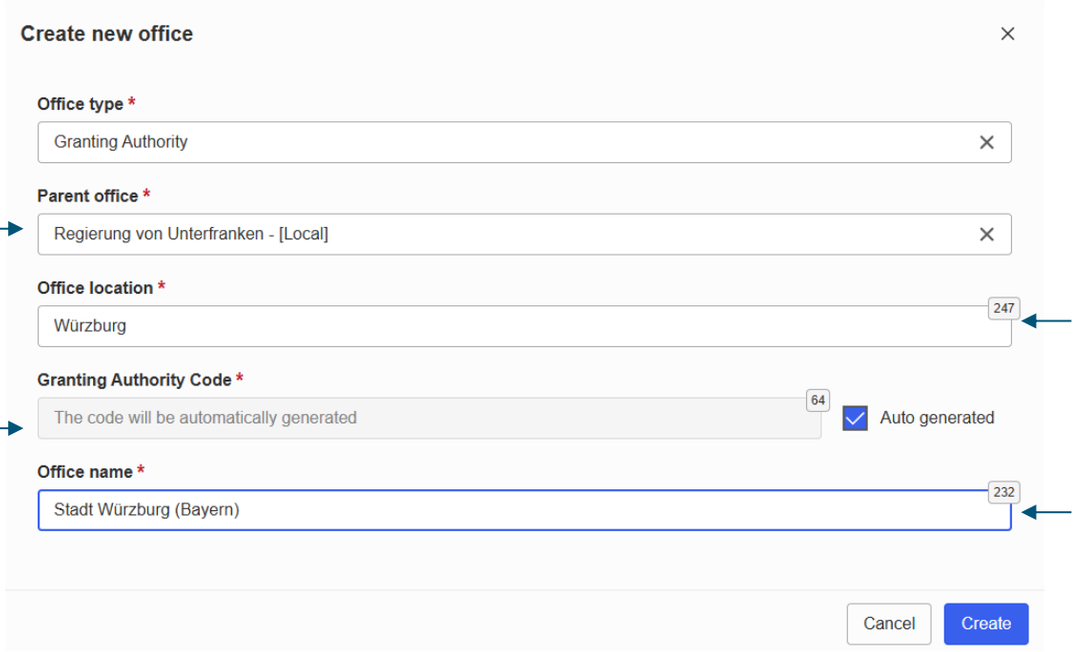

Sitz der Kommune

Gemeinde-, Landratsamts- bzw. Bezirksname, z.B. Landratsamt Fürth, Bezirk Schwaben + (Bayern)

Anlegen: granting authority für Förderstellen etc.

Drop-Down Menü bei parent office (hier die „eigene“ Einheit auswählen)

Granting Authority Code automatisch generieren lassen! Braucht man für das Anlegen der Beihilfe

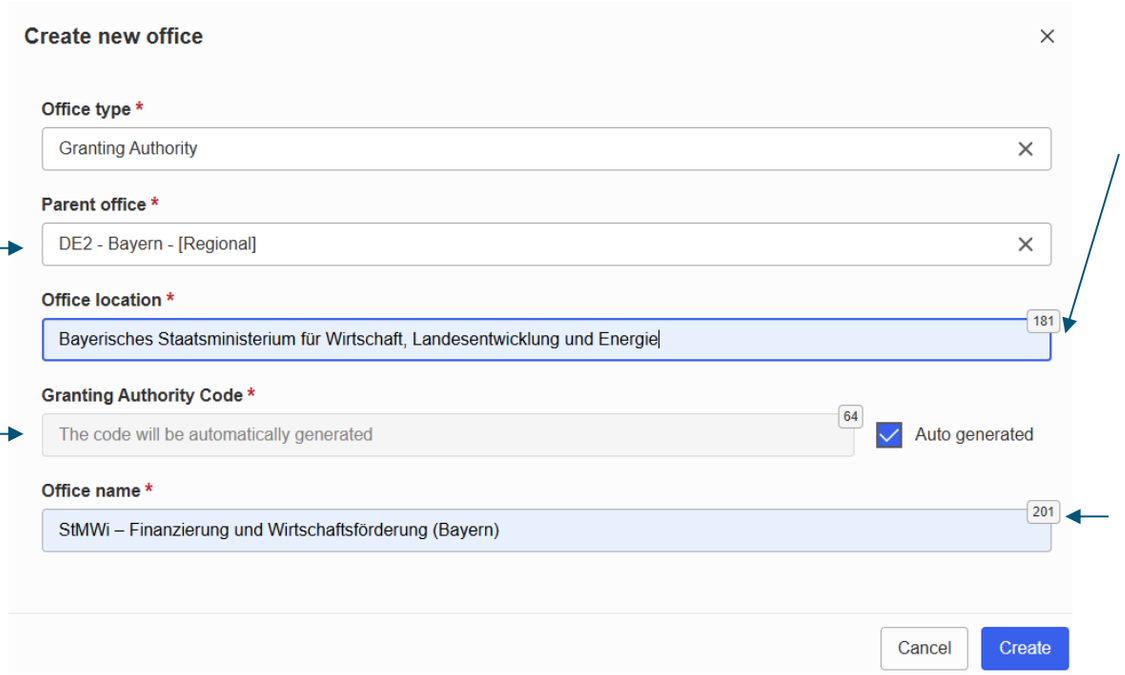

Bezeichnung der gesamten Einheit, z.B. LfA Förderbank Bayern.

Bezeichnung des Referats oder inhaltliche Umschreibung, z.B. StMWi – Referat 48, Start-up-Förderung (Bayern)

Anlegen des ersten Administrators einer granting authority

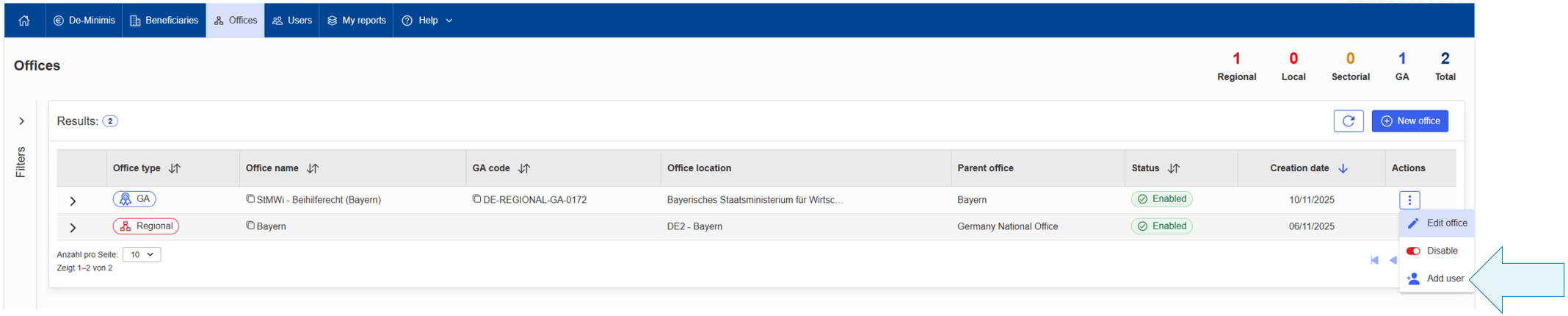

Hinweis: Nutzer können auch über die Schaltfläche „users“ neu angelegt werden. Bei diesem Weg muss die zuständige granting authority manuell im Drop-down ausgewählt werden. Beim im Folgenden gezeigten Weg zieht das Register die benötigten Daten automatisch aus dem System.

Anlegen des ersten Admins einer granting authority

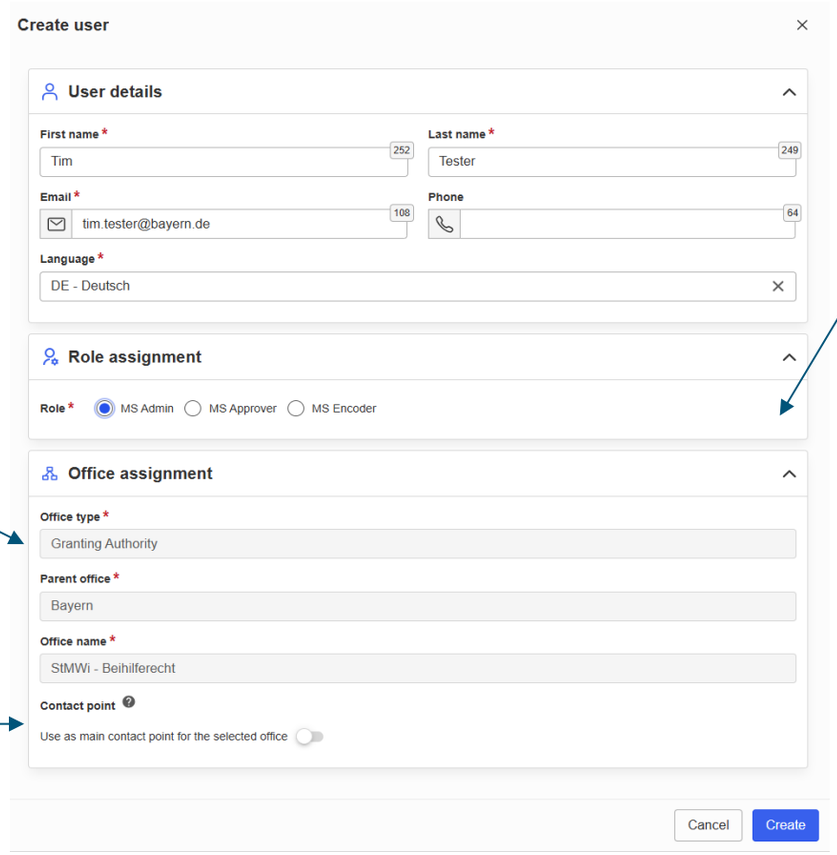

Erster Nutzer einer anderen Einheit **muss** Admin sein. Darüber hinaus auch sinnvoll, nur Admins anzulegen (siehe später).

Jeder Nutzer kann nur **einem office** zugeordnet werden

Vom System wird automatisch die Office-Zuordnung übernommen

Der 1. Administrator soll zugleich „contact point“ der Stelle sein, hierfür Regler nach rechts schieben

Der angelegte Administrator kann weitere Nutzer in „seinem“ office anlegen (siehe Folie 23 ff.)

Check-Liste: Anlegen und Veröffentlichen der Beihilfen

- Schritt 0: Bin ich eine granting authority bzw. habe ich eine granting authority unter mir angelegt, auf die ich zugreifen kann? Nur eine granting authority kann eine Beihilfe anlegen!
- Schritt 1: Beneficiary (begünstigtes Unternehmen):
  - Ist das begünstigte Unternehmen bereits angelegt? Suchfunktion im Register nutzen.
  - Falls nicht: Ich muss das begünstigte Unternehmen anlegen.
- Schritt 2: Zu dem begünstigten Unternehmen ist die von mir gewährte De-minimis-Beihilfe anzulegen und zu veröffentlichen.

Anlegen von Begünstigten

Anlegen von Begünstigen/beneficiaries

- Nur Administratoren können begünstigte Unternehmen anlegen → Empfehlung: viele Administratoren pro Einheit.
- Erforderliche Angaben: Name des Unternehmens & Wirtschaftsidentifikationsnummer (Wirtschafts-ID).
- Wirtschafts-ID wird bis Anfang 2027 automatisch durch das Bundeszentralamt für Steuern an alle wirtschaftlich tätigen Einheiten vergeben (Soweit Unternehmen über Umsatzsteuernummer verfügt: Wirtschafts-ID = DE + Umsatzsteuernummer).
- Übergangsweise: subsidiäre Identifikator: Postleitzahl + Unternehmensname (ohne Leerzeichen).

Standard-Identifikator	Übergangslösung
Wirtschaftsidentifikationsnummer (Wirtschafts-ID)	Subsidiärer Identifikator
Erhalten die Unternehmen automatisch, muss die Bewilligungsstelle abfragen (etwa in Antragsunterlagen)	Wird von der Bewilligungsstelle vergeben, die das Unternehmen im Register als Begünstigter/beneficiary anlegt. Rückfragen beim Unternehmen zum Namen erforderlich.
11 alphanumerische Zeichen (z.B. DE012345678)	Max. 20 alphanumerische Zeichen: 5 Ziffern (Postleitzahl des Unternehmens) + bis zu 15 alphanumerische Zeichen für den Namen des Unternehmens (keine Leerzeichen, keine Sonderzeichen). Wichtig: Eindeutigkeit des Identifikators, deshalb exakte Schreibweise unerlässlich.
	Vorgaben für den Namen: Bei Gewerbetreibenden: Name exakt wie in der Gewerbeanmeldung verwenden. Bei Selbständigen/ Freiberuflern/Vermietern etc., die keine Gewerbeanmeldung benötigen: Name verwenden, der dem örtlichen Finanzamt gemeldet wurde. Weite Details siehe nächste Folie.
Standard-Identifikator	Übergangslösung bis Unternehmen Wirtschafts-ID erhält.

Für die verbleibenden Begünstigten, die **noch nicht** über eine **W-IdNr.** verfügen, wird ein **subsidiärer** Identifikator gebildet, der aus der **Postleitzahl und dem Namen des Begünstigten** besteht. Dabei muss die Eindeutigkeit des Identifikators gewährleistet werden. Vor diesem Hintergrund ist die exakte Schreibweise des Namens des Begünstigten unerlässlich.

Die Kommission sieht den subsidiären Identifikator nur als vorübergehend an. Sobald für einen Begünstigten eine W-IdNr. vorliegt, ist der subisidäre Identifikator bei der nächsten Meldung durch die W-IdNr. zu ersetzen!

a. Bei Gewerbetreibenden sind für die Schreibweise des Namens exakt die Angaben aus der Gewerbeanmeldung maßgeblich. Es dürfen keinerlei Änderungen – wie das Weglassen von Vornamen oder Abkürzungen – vorgenommen werden.
b. Bei Selbständigen/Freiberuflern/Vermietern/Künstlern etc., die keine Gewerbeanmeldung benötigen, ist der Name, der dem örtlichen Finanzamt gemeldet wurde, zu verwenden.
c. Format des subsidiären Identifikators:
   i. Der Identifikator setzt sich aus der Postleitzahl (PLZ) in Form von 5 Ziffern und dem Namen des Begünstigten gemäß den genannten Vorgaben zusammen. Zwischen der PLZ und dem Namen des Unternehmens darf **kein Leerzeichen** eingefügt werden.
   ii. Als **Buchstaben** (Großbuchstaben, Kleinbuchstaben) dürfen nur solche verwendet werden, die in der **UTF-8-Tabelle** enthalten sind (siehe https://utf8-chartable.de). Umlaute (ä, ö, ü) sowie „ß“ gehören dazu, ebenso Diakrite, wie z.B. Accent aigu (é), Accent grave (è, à, ù), Accent circonflexe (â, ê, î, ô, û) und Tilde (ñ).
   iii. **Satzzeichen**, die zur Trennung dienen (z. B. Komma, Semikolon, Punkt, Doppelpunkt), sowie sonstige **Sonderzeichen** und **Leerzeichen** dürfen im Identifikator **nicht** verwendet werden. Ein Sonderzeichen ist ein Schriftzeichen, das weder ein Buchstabe noch eine Ziffer ist.
   iv. Die maximale Länge beträgt 20 Zeichen. Längere Identifikatoren werden nach 20 Zeichen abgeschnitten.
   v. Kürzere Identifikatoren werden nicht aufgefüllt.

Anlegen von beneficiaries

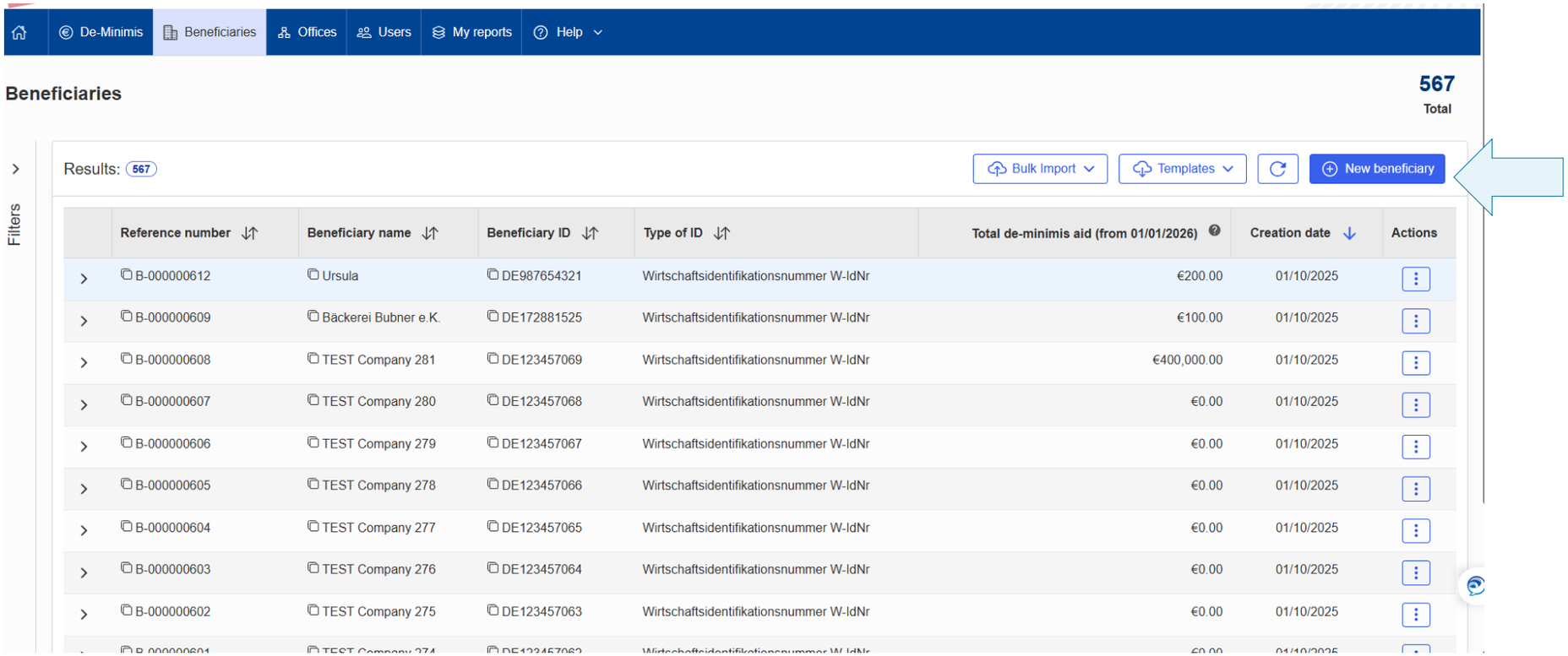

Anlegen mit Wirtschafts-ID

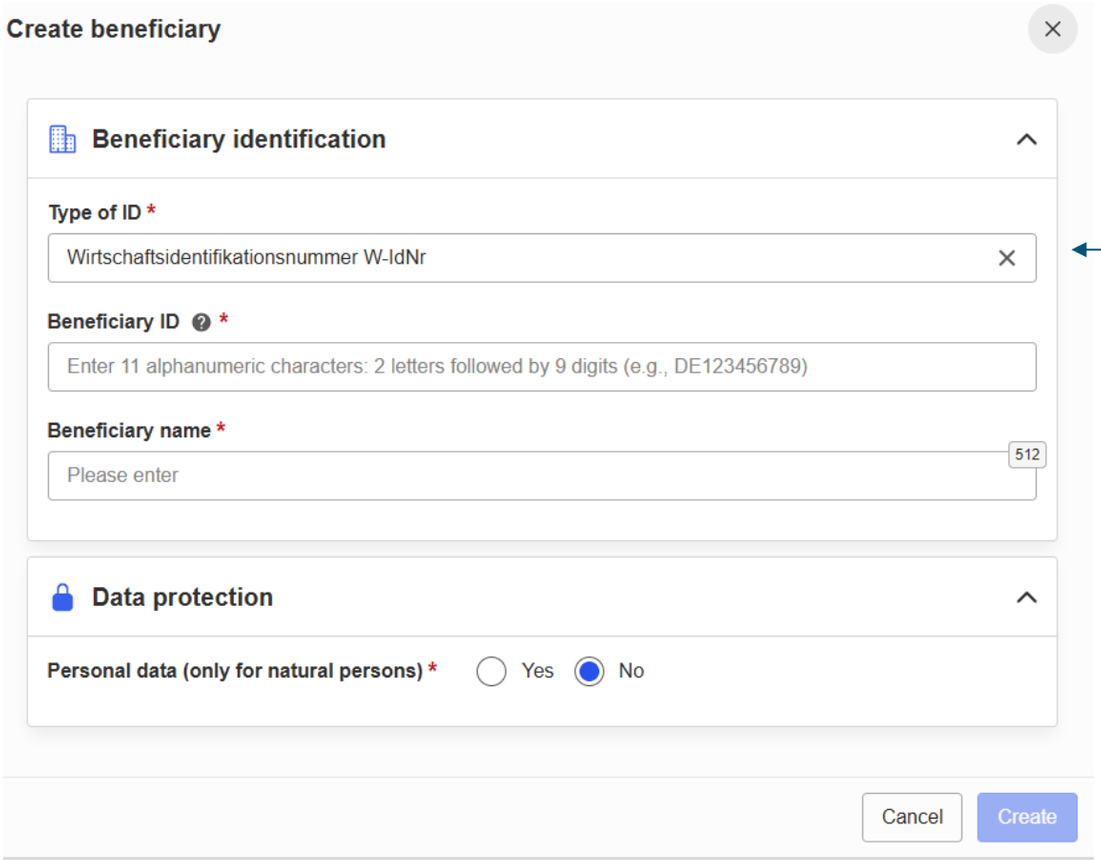

Auf „x“ klicken, dann erscheint als Auswahlmöglichkeit die Übergangslösung zur Identifikation „PLZ+Name“

Wenn Unternehmen bereits über Wirtschafts-ID verfügt, diese eintragen. Wirtschafts-ID muss abgefragt werden, etwa mit den Antragsunterlagen.

Anlegen mit Übergangslösung

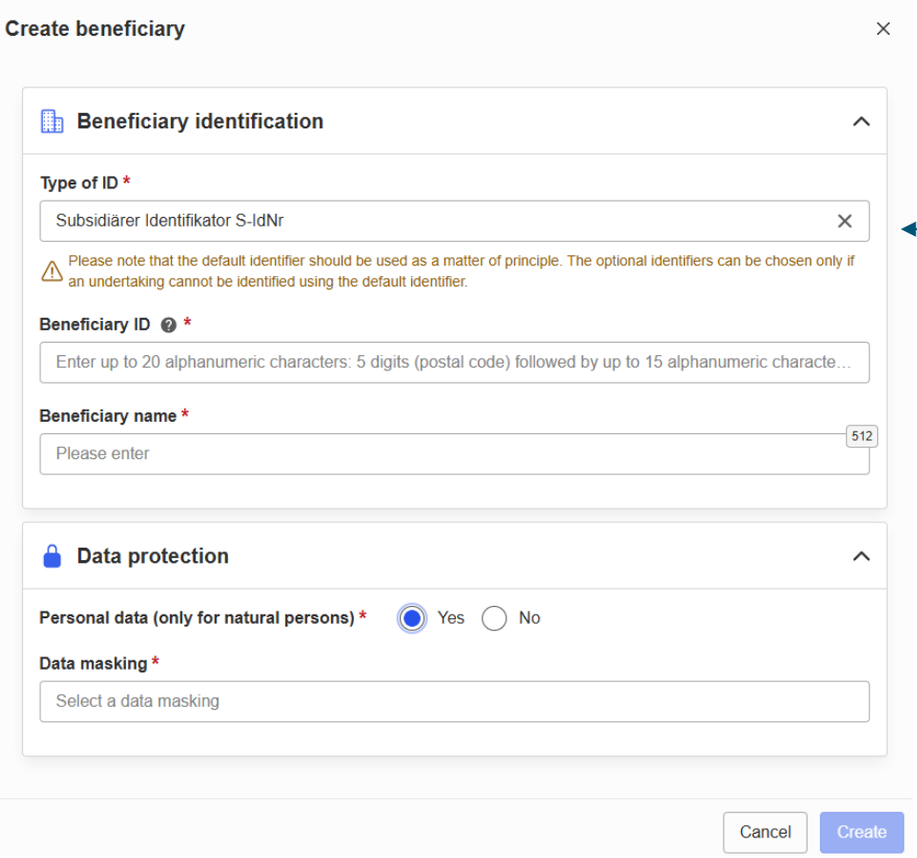

Subsidiärer Identifikator als Übergangslösung auswählen. Relevant, wenn noch keine Wirtschafts-ID vorliegt, wie etwa bei Start-ups.

Anlegen mit Übergangslösung - Datenschutz

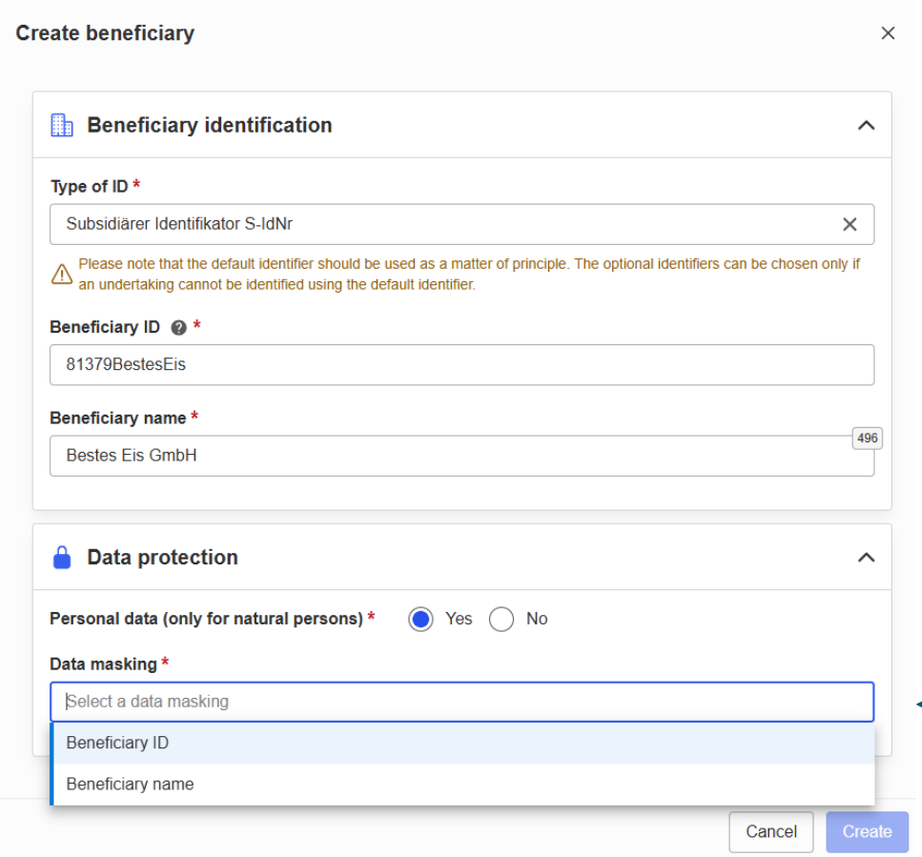

Für das öffentliche Modul des Registers können personenbezogene Daten entweder beim Identifikator **oder** dem Namen pseudonymisiert werden

Anlegen einer De-minimis-Beihilfe und Vornehmen von Änderungen

Anlegen einer Beihilfe

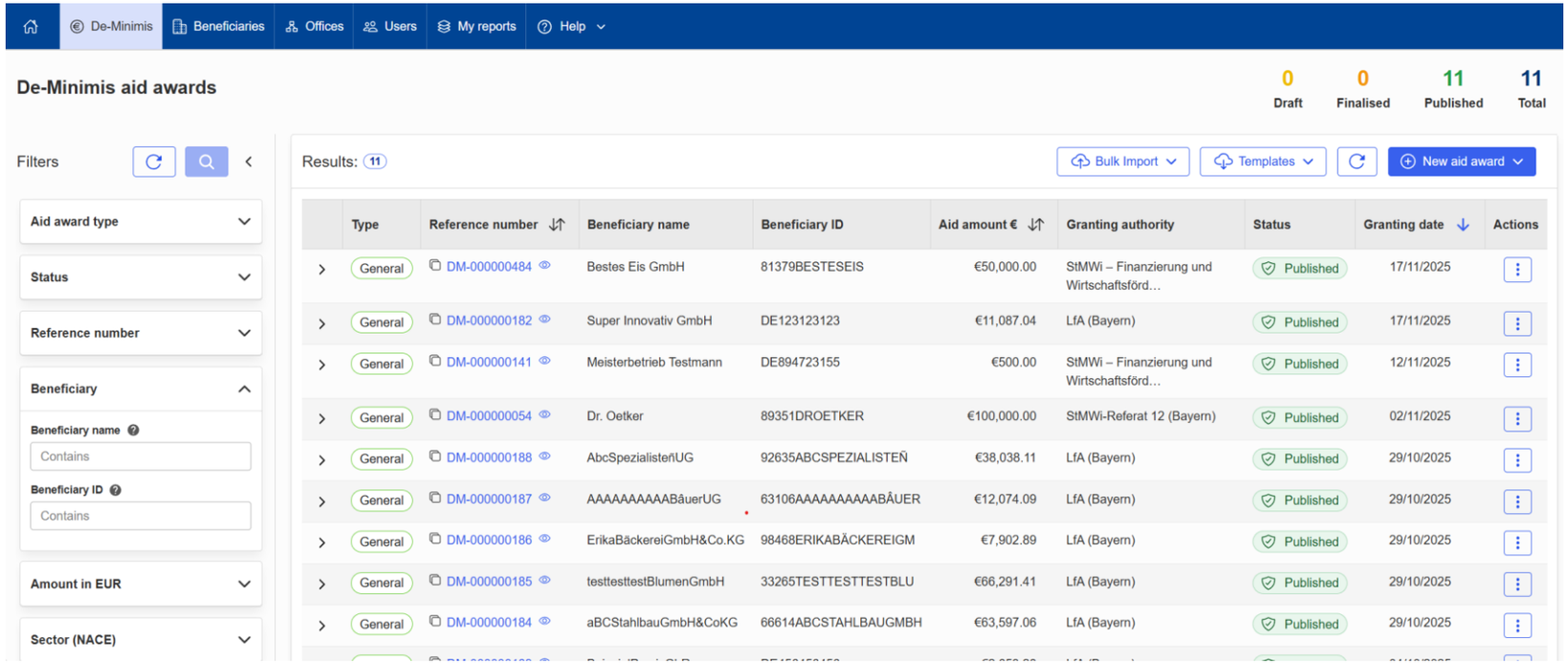

Überblick über alle gewährten De-minimis-Beihilfen mit Filterfunktion am linken Rand.

Anlegen einer Beihilfe

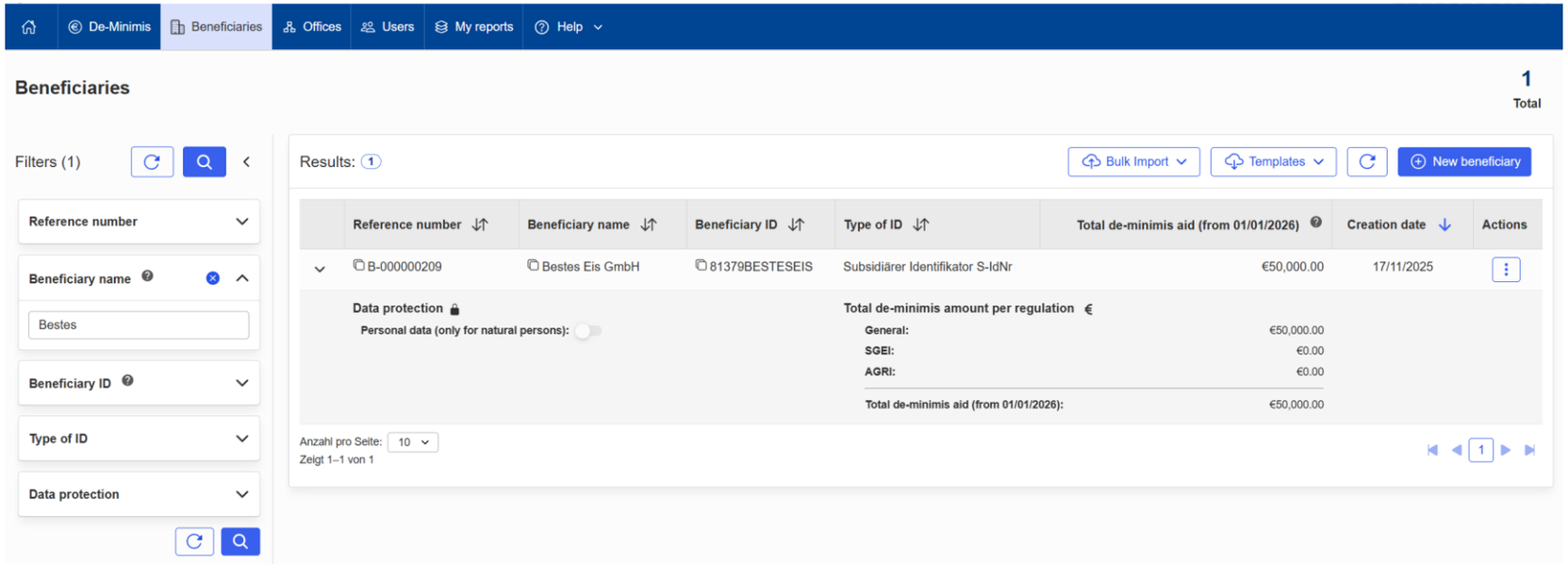

Überblick über alle gewährten De-minimis-Beihilfen pro Unternehmen mit Filter-Funktion am linken Rand.

Anlegen einer Beihilfe

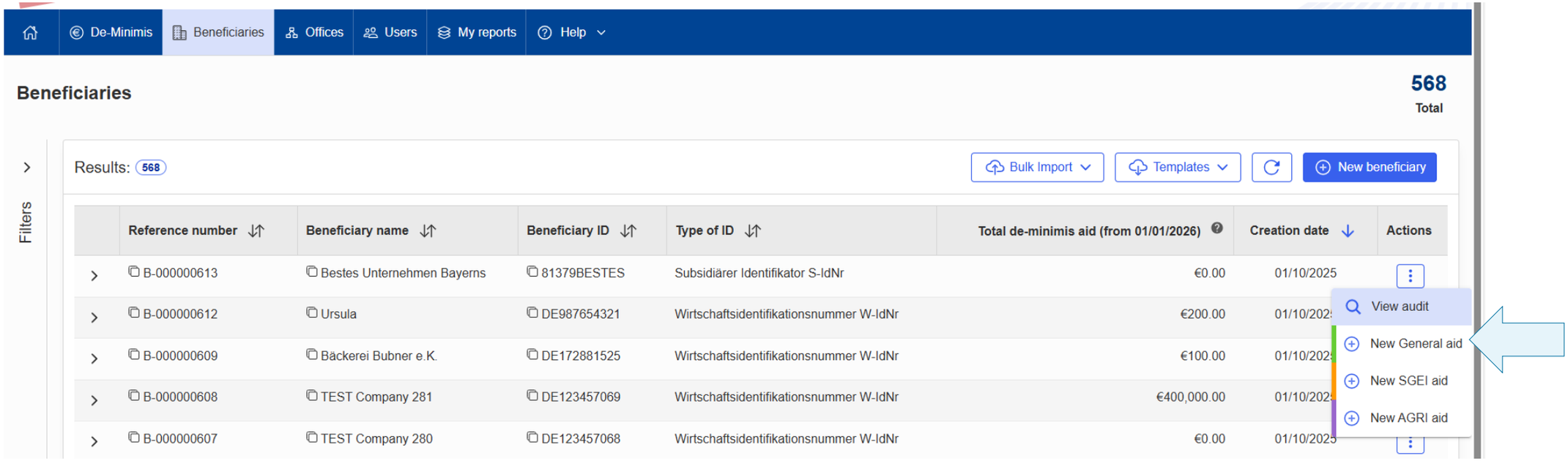

Anlegen einer Beihilfe

Nur das heutige bzw. ein in der Vergangenheit liegendes granting date (Bewilligungsdatum) kann gewählt werden!

Neu: Angabe der NACE-Klassifikation

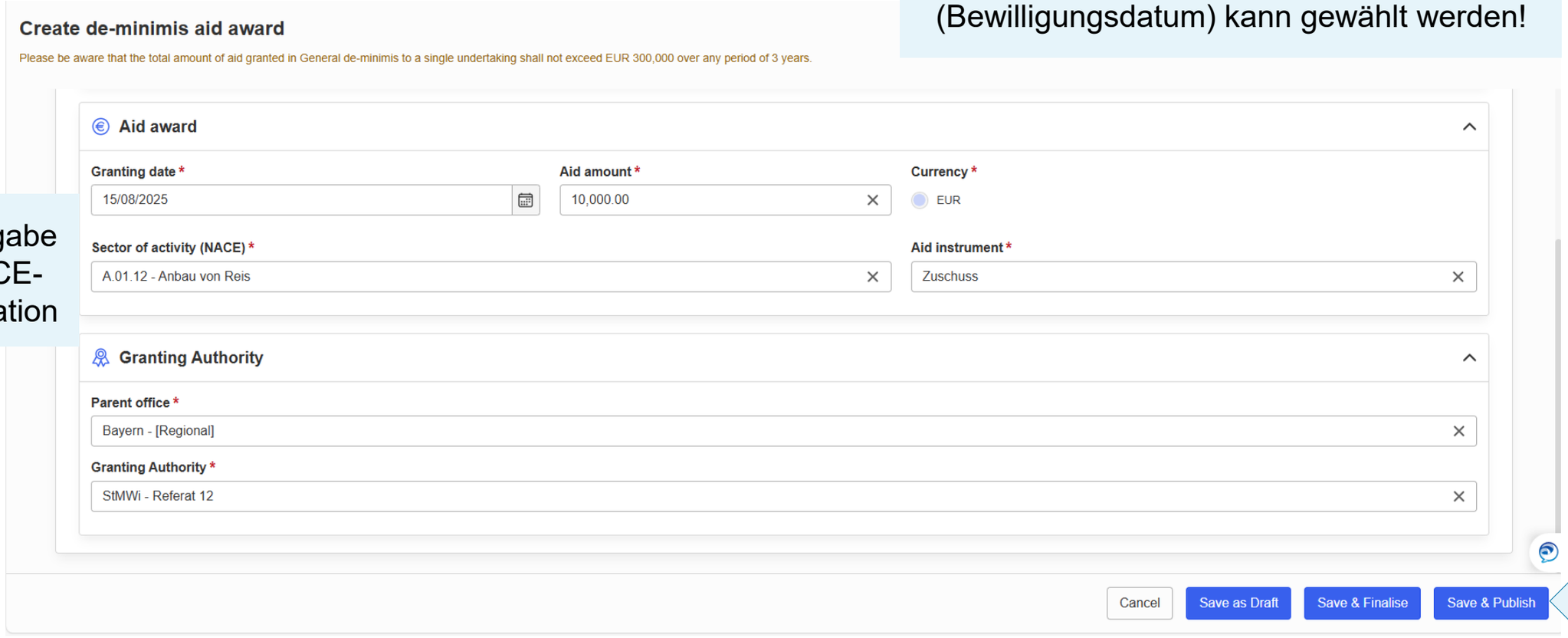

NACE-Klassifizierung

- NACE (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige der Europäischen Gemeinschaft) = ein europaweit verbindliches Klassifikationssystem für wirtschaftliche Tätigkeiten.
- Weitere Informationen und eine Datenbank zur Suche der Klassen finden Sie auf dem Klassifikationsserver zur NACE-Klassifikation.
- Im Register: Drop-Down-Menü mit den verschiedenen Klassifizierungen; zudem kann ein Stichwort oder der Beginn eines bekannten Codes eingegeben werden.
  - Sollten mehrere NACE-Klassifizierungen einschlägig sein, diejenige auswählen, die schwerpunktmäßig am ehesten der Förderung entspricht (gerne auch in einer der Oberkategorien)

Erläuterung: Draft, Finalize und Publish

- „Draft“: Beihilfe wird als Entwurf gespeichert und kann vom Datenerfasser noch geändert werden.
- „Save and Finalize“: Datenerfasser gibt den Vorgang an den Genehmiger weiter, keine Änderungen durch ihn mehr.
- „Save and Publish“: Der Genehmigende veröffentlicht die Beihilfe im Register, **Rechtspflicht erst hierdurch erfüllt**.
- Ein Administrator kann alle drei Schritte ausführen und Beihilfen direkt veröffentlichen, ohne die Zwischenschritte „Draft“ und „Finalize“ → Empfehlung: nur Administratoren pro Einheit / granting authority anlegen.

Anlegen einer Beihilfe (Excel)

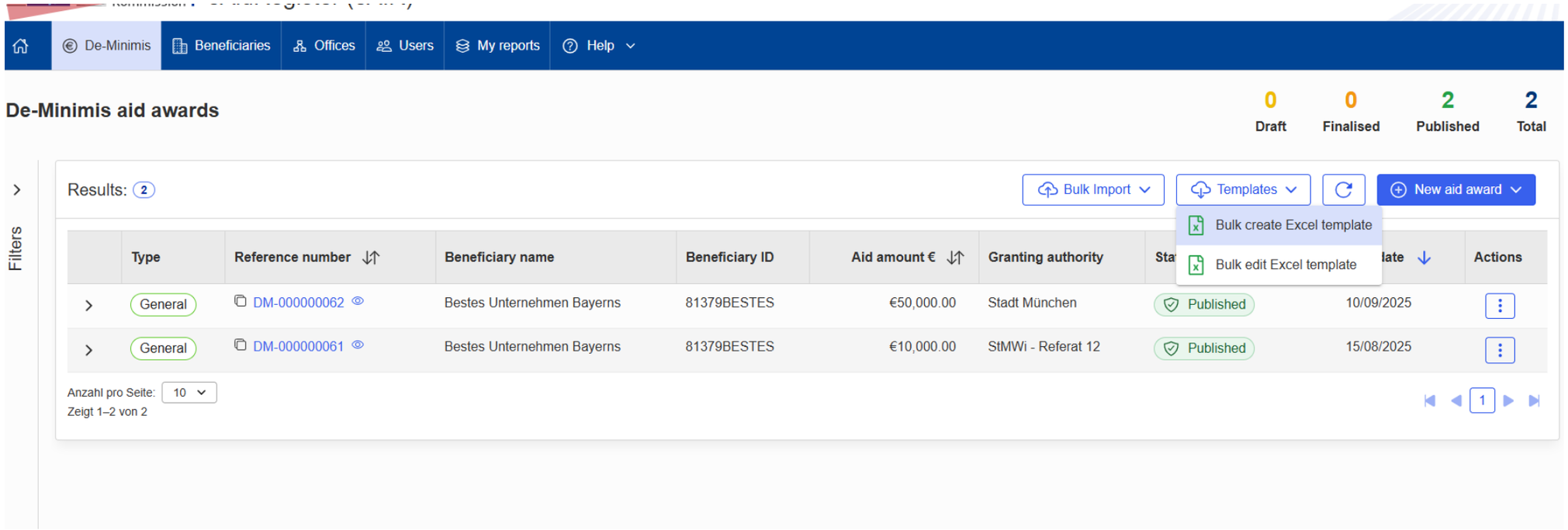

Anlegen einer Beihilfe (Excel)

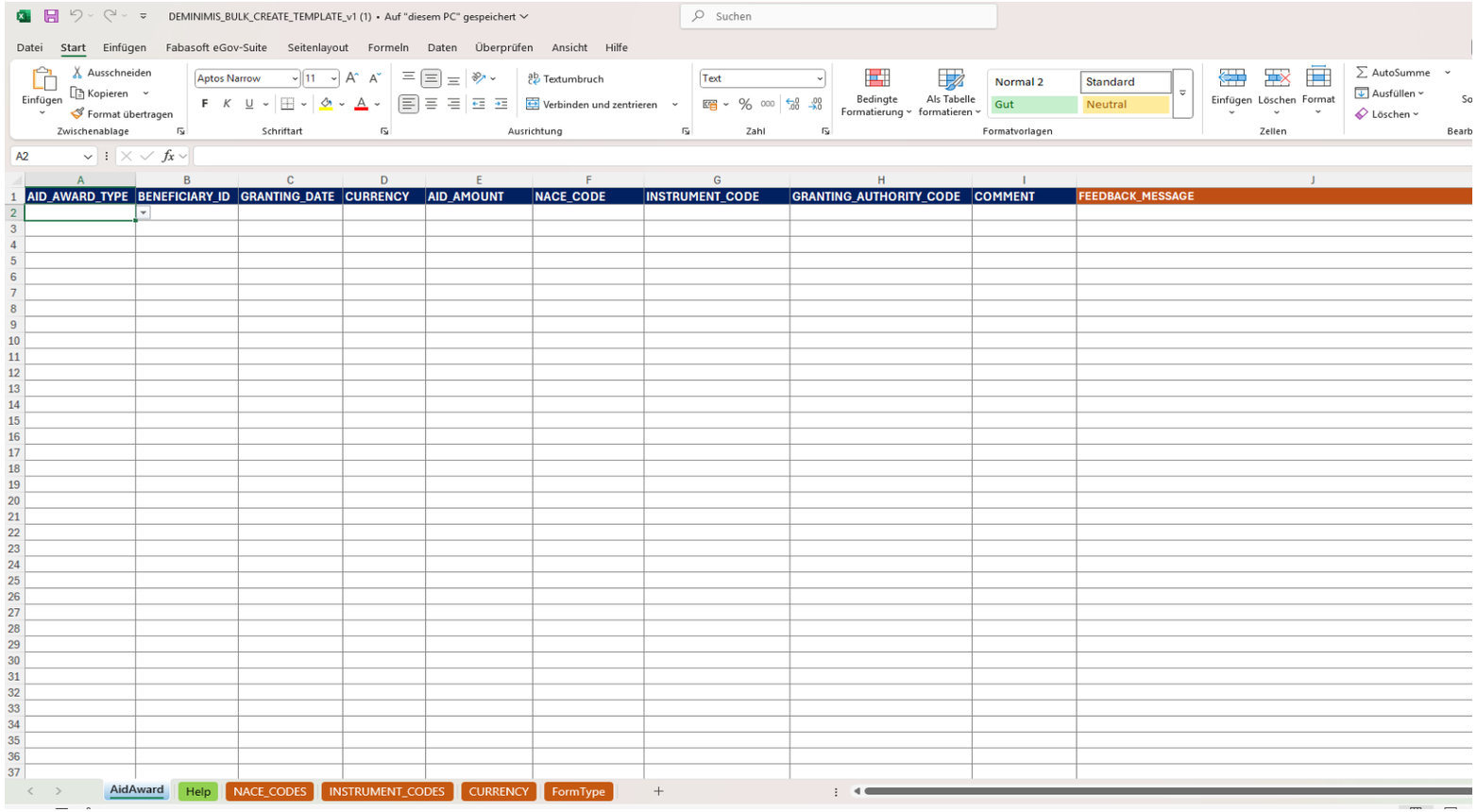

Anlegen einer Beihilfe (Excel)

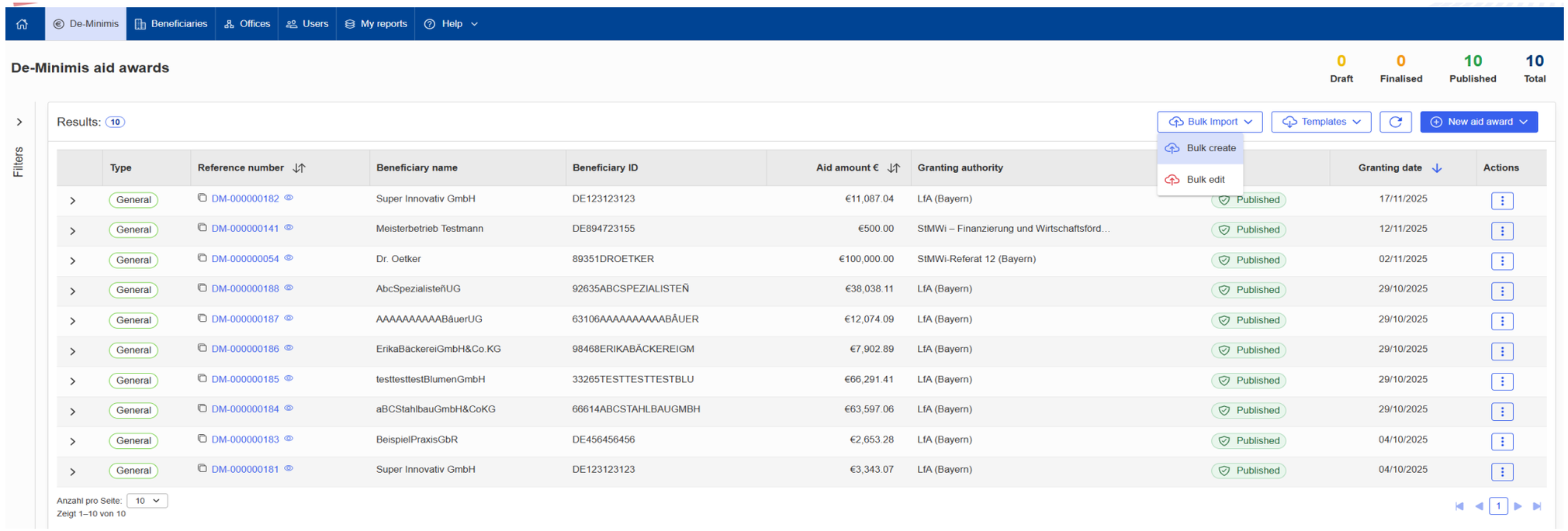

Anlegen einer Beihilfe (Excel)

Tipp: Unter dem Reiter „My reports“ können Sie einen Bericht über das erfolgreiche Hochladen Ihres Sammel-Uploads finden. Der Bericht zeigt Ihnen auch an, ob und warum ein Teil des Uploads nicht funktioniert hat.

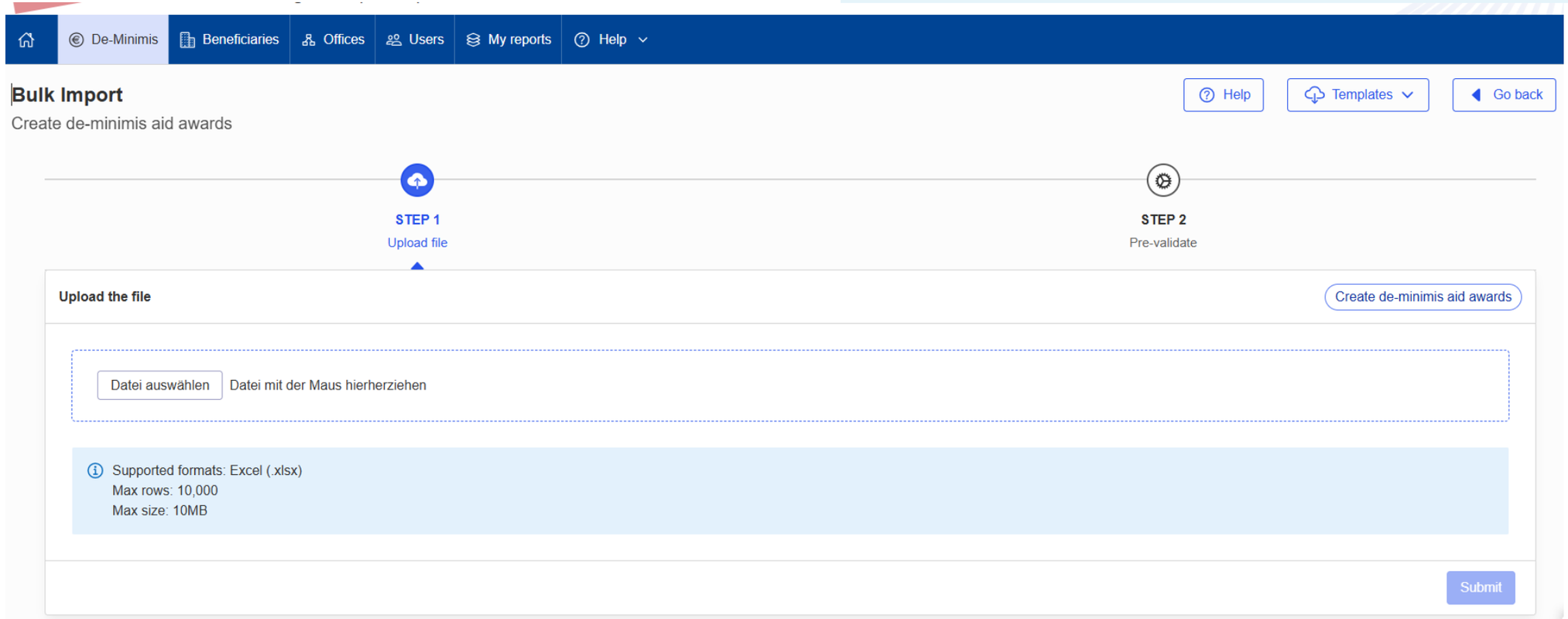

Änderungen im Register

- Änderungen an Beihilfen (editing) können nur Administratoren oder Approver der Einheit bzw. Einheiten darüber vornehmen.
- Änderungen bei Nutzern können nur Administratoren vornehmen:
  - Löschen nur möglich, soweit der Nutzer keine Aktivität im Register vorgenommen hat. Andernfalls kann der Nutzer inaktiv gestellt werden.
- Änderungen am angelegten begünstigten Unternehmen sind bis zum 2. Halbjahr 2026 nur durch nationale Administratoren (BMWE) möglich.
  - Noch zu klären, wie die Änderungen (etwa Excel-Tabelle) an den Bund herangetragen werden.
  - Ab dem zweiten Halbjahr 2026 kann jede Einheit Änderungen am Begünstigen im Register selbst vornehmen.

Vielen Dank!

Alle Informationen (inkl. der Präsentationsunterlagen) rund um das De-minimis-Register finden Sie unter:
www.stmwi.bayern.de/wirtschaft/aufsicht-und-recht/de-minimis-register/

Bei sonstigen Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an:
De-minimis-Register@stmwi.bayern.de

Alle Inhalte, insbesondere Texte und Grafiken, sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, einschließlich Vervielfältigung, Veröffentlichung, Bearbeitung und Übersetzung, bleiben vorbehalten, Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Herausgeber:
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie
Prinzregentenstraße 28 / 80538 München
Postanschrift 80525 München
Telefon 089 2162-0
info@stmwi.bayern.de
www.stmwi.bayern.de

Inhaltliche Zusammenstellung:
Referat 12: Landes- und Europarecht, Justiziariat